

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. September 2009

Mitgeteilt den

15. September 2009

Protokoll Nr.

910

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Obersaxen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. März 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Anpassung Baugesetz (Art. 52 und 54)
- Zonenplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung

Neben den zu genehmigenden Planungsmitteln reichte die Gemeinde Obersaxen noch folgende weitere Unterlagen ein:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Oktober 2008 der Umweltberatung Monn, Camischolas, betreffend Erweiterung Beschneiungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia (nachfolgend UVB genannt)
- Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie der CaNatura, Bonaduz, zum UVB vom 10. Oktober 2008
- Geologisch-geotechnischer Bericht der GEOCONCAV, Castrisch, zur Erweiterung Beschneiungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia vom November 2006
- Technischer Bericht der Foidl Hegland & Partner AG, Chur, zum Vorprojekt Erweiterung Beschneiungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia vom 31. Oktober 2006
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 10. März 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 7. März 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. März 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. März 2009. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt. Am 2. Juni 2009 ging gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine Stellungnahme des WWF Graubünden ein.

Mit Schreiben vom 14. April 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Obersaxen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 6. März 2009 von der Gemeinde Obersaxen beschlossene Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Konformität der von der Gemeinde Obersaxen am 6. März 2009 beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneigung vorgesehenen Pisten in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Für Beschneiungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines entsprechenden regionalen Richtplans. Gemäss der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE kann auch ein Gesamtkonzept für die Beschneiungsanlagen eingereicht werden. Die Bergbahnen Obersaxen und Piz Mundaun AG haben mit den Genehmigungsunterlagen ein Gesamtkonzept vom 4. Juli 2007 für die

Beschneigung Obersaxen – Mundaun – Val Lumnezia eingereicht (vgl. Anhang Planungs- und Mitwirkungsbericht). Dabei wird aufgezeigt, welche Anlagen und Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP2000 technisch beschneit werden sollen.

C.

Anpassung Baugesetz

Art. 52 BauG (Wintersportzone)

Art. 54 Abs. 3 BauG sieht vor, dass in Gebieten, in welchen die Naturschutzzone mit der Wintersportzone überlagert ist, die Pistenpräparierung zu keiner Schädigung des zu schützenden Biotops führen darf.

Die Gemeinde Obersaxen wird darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von Schäden an geschützten Biotopen durch die mechanische Pistenpräparierung erfahrungsgemäss erst ab einer Schneedecke mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm sichergestellt ist. In Präzisierung von Art. 54 Abs. 3 BauG wird die Gemeinde daher ersucht, mechanische Pistenpräparierungen innerhalb überlagerter Naturschutzzonen erst ab einer Schneedecke mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm zuzulassen.

Im Übrigen gibt die am 6. März 2009 beschlossene Anpassung des Baugesetzes (Art. 52 und 54) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.**Zonenplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung****1. Grundwasser- und Quellschutzzone**

In der Gemeinde Obersaxen wurden für die im öffentlichen Interesse stehenden Quellen generelle Schutzzonen ausgeschieden sowie eine detaillierte Schutzzonenausscheidung vorgenommen (genehmigt von der Regierung mit Beschluss Nr. 1569 vom 21. Dezember 2005). Zudem wird das Gemeindegebiet Obersaxen von Schutzzonenausscheidungen der Gemeinde Lumbrein tangiert (genehmigt von der Regierung mit Beschluss Nr. 613 vom 20. Mai 2008). Die im Zonenplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen entsprechen nicht den genannten Schutzzonen. Die Gemeinde wird deshalb angewiesen, die Grundwasser- und Quellschutzzonen an die von der Regierung genehmigten Schutzzonen anzupassen.

2. Naturschutzzone

Die Gemeinde Obersaxen hat die inventarisierten Flachmoore grösstenteils einer Naturschutzzone zugewiesen. Einzig bei den beiden Flachmooren von lokaler Bedeutung Cujas, Valata (Fm-12274) und Uaul dalla Strada (Fm-12200) wurde auf eine Unterschutzstellung verzichtet. Dem Planungs- und Mitwirkungsbericht kann nicht entnommen werden, weshalb in diesen Fällen auf eine Naturschutzzone verzichtet wurde. Die Gemeinde wird deshalb angewiesen, die Festlegung einer Naturschutzzone für die beiden genannten Objekte bei nächster Gelegenheit zu prüfen und einen allfälligen Verzicht zu begründen.

Das Hochmoor Riederer (Hm-221) von nationaler Bedeutung wird vom Flachmoor Riederer (Fm-1068) von ebenfalls nationaler Bedeutung überlagert. Die Naturschutzzone wurde gestützt auf die Flachmoorumrisse festgelegt. Die Überlagerung der Moore ist jedoch nicht vollständig, denn ein kleiner Teil des primären Hochmoors und ein kleiner Teil des Hochmoorumfelds liegen ausserhalb des Flachmoors. Die

Gemeinde Obersaxen wird ersucht, die Naturschutzzone zumindest für das primäre Hochmoor des Objekts Hm 221 zu ergänzen.

3. Wintersportzone

Gemäss den Ausführungen im UVB werden die Ersatzmassnahmen durch die Aufhebung von einzelnen Pisten gewährleistet. Die Skipiste im Gebiet Alp Stavonas Surra liegt am Rande der Wintersportzone. Durch die Aufhebung der Piste ist die Wintersportzone wohl nicht mehr nötig. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, die Wintersportzone entsprechend anzupassen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung vom 6. März 2009 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung

1. Ausgangslage / Gesamtbeschneungskonzept / Inhalt der Vorlage

Im Skigebiet Obersaxen-Mundaun-Lumnezia wurden in der letzten Saison rund 7.4 ha Skipisten beschneit (bewilligt im BAB-Verfahren). Die Gemeinden Vella und Degen haben 2008 mit der Beschneigung der Pisten „Hitzeggerkopf – Triel“, „Triel – Vella“ und „Stich Crusch“ die Beschneiungsflächen um 14.2 ha erweitert. In der Gemeinde Obersaxen sind nun zusätzliche Beschneiungsflächen im Umfang von 24.5 ha vorgesehen (14.4 ha für die Anlage Obersaxen – Stein; 8.8 ha für die Anlage Stein – Wali – Sezner; 1.3 ha für die Anlage Teil Lumnezia).

Das Gebiet „Obersaxen – Stein“ weist hohe Gästefrequenzen auf, was die Pisten einer starken Belastung aussetzt. Zudem werden in diesem Gebiet zahlreiche Skirennen durchgeführt. Mit den geplanten Beschneiungsflächen kann der Wintersport möglichst durchgehend und uneingeschränkt gewährleistet werden und somit auch

allfälligen negativen Auswirkungen auf die anderen Skigebiete vorgebeugt werden. Dieser Beschneiungsabschnitt stellt zudem die Verbindung zur bestehenden Talabfahrtsbeschneiung nach Misanenga und Meierhof dar. Die höchsten Frequenzen des Skigebietes werden im Gebiet „Stein – Wali – Sezner“ nachgewiesen, weshalb auch in diesen Bereichen der Bedarf nach neuen Beschneiungsflächen ausgewiesen ist.

Inhalt des vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplanes 1:10'000 Erweiterung Beschneiung bilden die geplanten Beschneiungsinfrastrukturanlagen (Beschneigungswasserleitungen mit Reservoir, Schieber, Pumpwerk und Hydranten/Zapfstellen) inkl. Speichersee sowie die zur Beschneiung vorgesehene Flächen auf Territorium der Gemeinde Obersaxen.

2. Beschrieb des Beschneiungsvorhabens

Beim vorliegenden Beschneiungsvorhaben geht es um die Erstellung von neuen Anlagen in den Gebieten „Obersaxen - Stein“ und „Stein – Wali - Sezner“. Die damit zusätzlich beschneibare Fläche beträgt wie erwähnt ca. 24.5 ha. Die Länge der neu zu beschneidenden Pisten beträgt rund 11.7 km, die Breite zwischen 3 und 30 m. Für die Beschneiung wird pro Saison ca. 92'000 m³ Wasser benötigt. Diese Menge wird aus dem neu geplanten Speichersee „Plambort“ mit einem Volumen von rund 38'000 m³ sowie aus dem bestehenden Speichersee „Kartischa“ mit einem Volumen von rund 9'000 m³ bezogen. Das Wasser, welches erforderlich ist, um die Speicherseen aufzufüllen, soll aus der Wasserversorgung Obersaxen (gefasste Hitzeggerquellen und Überlaufwasser aus dem Reservoir Miraniga) bezogen werden.

Für die Beschneiung werden sowohl Lanzen- als auch Propellergeräte eingesetzt. Die Leitungen werden nicht frostsicher in ca. 0.8 bis 1.2 m Grabentiefe verlegt. Für die Energieversorgung sind zusätzliche Trafostationen geplant. Die Linienführung der Leitungsgräben wurde nach dem Vorliegen der Vegetationskartierung festgelegt und den naturräumlichen Gegebenheiten angepasst.

3. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der neuen Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneiungsanlagen von Skipisten grundsätzlich zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlage wird eine Fläche beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befindet. In der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Gemäss Anhang I zur Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007 (vgl. Kapitel I, lit. e) hat der Planungs- und Mitwirkungsbericht Angaben darüber zu enthalten, ob der Einsatz von Beschneigungswasserzusätzen geplant sei. Diese Angaben fehlen im Bericht sowie auch im bereits beim ARE eingegangenen BAB-Gesuch. Das ARE hat von der Gesuchstellerin diesbezüglich eine Aktenergänzung nachgefordert, um allenfalls notwendige Anordnungen in der BAB-Bewilligung zu treffen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Obersaxen geplante Beschneiungsanlage der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 entspricht.

4. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die geplante Beschneiungsanlage betrifft gemäss Zonenplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung grösstenteils die Landwirtschaftszone, teilweise überlagert von einer Grundwasser- und Quellschutzzone sowie von einer Gefahrenzone 1 und 2. In einigen Gebieten wird anstelle der Landwirtschaftszone eine Naturschutzzone tangiert. Die geplante Beschneiungsanlage liegt vollständig innerhalb einer Wintersportzone.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als UVB im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) gelten folgende Dokumente:

- UVB vom Oktober 2008
- Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie zum UVB vom 10. Oktober 2008
- Geologisch-geotechnischer Bericht zur Erweiterung Beschneiungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia vom November 2006

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der Beschneiungsanlage wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

5.2 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bilden die vorstehend unter Ziffer 5.1 beschriebenen Unterlagen (UVB, Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie, Geologisch-geotechnischer Bericht).

Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 der eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 25. Mai 2009.

5.3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Der im Auftrag der Gemeinde Obersaxen von der Umweltberatung Monn, Camischolas, erstellte Bericht „Umweltverträglichkeitsprüfung Erweiterung Beschneigungsanlagen Obersaxen Mundaun Lumnezia“ vom Oktober 2008 sowie die Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie zum UVB vom 10. Oktober 2008 und der Geologisch-geotechnische Bericht zur Erweiterung Beschneigungsanlage Obersaxen Mundaun

Lumnezia vom November 2006 zeigen die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Die Richtigkeit ist weitgehend unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

5.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

5.4.1 Oberflächengewässer

Leitungsentleerungen

Gemäss UVB sind zwei Leitungsentleerungen vorgesehen. Die benötigten Einleitungsbewilligungen gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) können in Aussicht gestellt werden. Um schwallartige Abflüsse zu vermeiden, sind die Leitungsentleerungen auf je maximal 2 l/s zu beschränken. Überdies sind Trübfrachten, Sohlenumlagerungen und Veränderungen des Temperaturregimes im Bach zu verhindern.

Speichersee Plambort

Gestützt auf die Stellungnahme der Foidl Hegland & Partner AG vom 8. Februar 2008 sowie des im BAB-Gesuch eingereichten Kontroll- und Unterhaltsplans vom 9. April 2009 drängen sich folgende Bemerkungen auf, welche im BAB-Verfahren zu bereinigen sind:

- Die Stauanlagenüberwachung hat durch den Inhaber unter Beizug des Amtes für Energie und Verkehr zu erfolgen.
- Die fachtechnische Überwachung ist durch den Inhaber unter Beizug von Fachleuten sicherzustellen.
- Ein beauftragter Jahresexperte hat Empfehlungen zu machen. Er hat dabei mit der Fachperson des Inhabers zusammen zu arbeiten und je nach Bedarf weitere Fachleute (Vermesser, Geologe u.s.w.) beizuziehen.
- Bei der Entleerung des Speichersees sowie bei Unterhaltsarbeiten ist der Hauptfischereiaufseher beizuziehen, damit zum Schutz der aquatischen Fauna und Flora allenfalls korrigierend eingegriffen werden kann.

Wasserversorgungsnachweis

Pro Saison werden nach dem Vollausbau ca. 92'000 m³ Wasser benötigt. Gemäss UVB ist der Bezug gewährleistet und erfolgt aus den Speicherseen Kartitscha und Plambort sowie aus dem Gemeindereservoir Miraniga. Die Füllung der Speicherseen soll aus den Hitzeggerquellen und mit Überlaufwasser aus dem Gemeindereservoir Miraniga erfolgen. Für die Beschneidung soll ausschliesslich bereits gefasstes Wasser gebraucht werden.

Indirekt sind Fliessgewässer über die Wasserabgabe aus der Wasserversorgung der Gemeinde betroffen, indem die Quellüberläufe, welche Gewässer speisen, beeinflusst werden. Diese Einflüsse wurden im Bericht „Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie zum Bericht der Umweltverträglichkeit Teil Obersaxen“ untersucht. Der Bericht zeigt auf, dass der Wasserbezug aus der Wasserversorgung Obersaxen bedeutende Auswirkungen auf den Abfluss des Bächleins bei Miraniga hat. Im unterliegenden St. Petersbach können während der Minimalabflüsse negative Auswirkungen auf die Fischhabitate entstehen. Daher sollte der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung während dieser Zeit beschränkt werden. Ein weiterer Überlauf der Wasserversorgung gelangt in den Tscharbach. Hier sind aufgrund der Wasserführung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Bericht empfiehlt, in den Monaten Januar, Februar, März und April kein Wasser aus der Trinkwasserversorgung für die Beschneidung zu beziehen, weil keine Möglichkeit der Steuerung des Überlaufes aus dem Trinkwassersystem bekannt ist.

Im März 2009 wurde der Bericht mit einem Vorschlag der Bergbahnen Obersaxen AG zur Sicherstellung eines Mindestabflusses im Miranigabächlein ergänzt. Es wird vorgeschlagen, beim Wasserbezug zwischen Reservoir und Pumpenschacht der Beschneidung immer 2.5 l/s in das Miranigabächlein zu dotieren. Damit wird verhindert, dass das Miranigabächlein trockenfällt. Diese Massnahme ist zweckmässig zur Sicherstellung einer minimalen Restwassermenge im Miranigabächlein. Die Dotierung ist durch das ANU und das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) abnehmen zu lassen und allenfalls zu plombieren. Sämtliche Wasserentnahmen und Eingriffe in Oberflächengewässer bedürfen zudem einer fischereirechtlichen Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF). Diese kann in Aussicht gestellt und im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

5.4.2 Grundwasser/Quellen

Gemäss UVB befinden sich im Projektgebiet Gewässerschutzbereiche A_u sowie Gewässerschutzzonen (S). Die Bauten tangieren Gewässerschutzbereiche A_u und eine summarische Schutzzone. Die notwendige gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG kann in Aussicht gestellt und im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden.

5.4.3 Bodenschutz und Materialverwertung

Im UVB und im Pflichtenheft für die Baubegleitung sind Massnahmen zum Schutz der Böden aufgeführt. Eine Beschreibung des Ausgangszustands der Böden fehlt jedoch. Diese Erhebung ist im Rahmen des BAB-Verfahren nachzuholen oder mit hoher Präsenz der Umweltbaubegleitung (UBB) auf der Baustelle zu kompensieren. Da beim Speichersee die Fläche irreversibel zerstört wird, geht es insbesondere darum, das Bodenmaterial getrennt nach Ober- und Unterboden sauber abzuschälen und für anderweitige Verwendungen fachgerecht zwischenzulagern. Da es sich bei den Leitungsbauten um Linienbaustellen handelt, sind es bloss schmale Streifen, die beeinträchtigt werden, welche jedoch aufgrund der Projektgrösse eine wesentliche Fläche ergeben. Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen scheinen angemessen. Zudem besteht durch den Beizug einer Fachperson (UBB) hinreichend Gewähr, dass die Massnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse umgesetzt werden.

5.4.4 Natur- und Landschaftsschutz

Fauna, Flora und Landschaft

Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung durch den Leitungsbau und den Bau des Speichersees kann davon ausgegangen werden, dass sich das Projekt nicht negativ auf den Bestand der Fauna auswirken wird.

Aufgrund der Voruntersuchung sowie auf Grund anschliessender Gespräche und Begehungen wurden die Konflikte zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen im Bereich der Flachmoore und anderer schutzwürdiger Lebensräume gemäss Art. 18

NHG bereinigt. Es wurden besonders die Leitungsführungen optimiert und der UVB entsprechend ergänzt.

Der Speichersee beansprucht eine Fläche von rund 15'000 m², welche heute von verschiedenen schützenswerten Vegetationstypen bewachsen ist. Der Wertpunktevergleich zwischen Leitungsbau (ca. 35'200) und Speichersee (ca. 73'570) zeigt, dass der Bau des Speichersees ein deutlich stärkerer Eingriff bedeutet. Zudem ist der Eingriff irreversibel, während der Leitungsbau bei sorgfältiger Ausführung und guter Wiederherstellung zu einem geringen Eingriff führt. Auch die künftige Beschneidung beeinflusst die Vegetation. Die Verkürzung der Vegetationszeit besonders für die Kleinseggenrieder und Borstgrasrasen verursacht eine ersatzpflichtige Verkürzung der Vegetationszeit.

Aus landschaftlicher Sicht ergibt sich durch den Bau des Speichersees Plambort inklusive neuer Pump- und Speicherstation die grösste Veränderung. Der Standort unterhalb des Speichersees Kartitscha wurde anlässlich einer Begehung bestimmt. Seine Lage in einer flacheren Geländeform des Hanges, in der Nähe von bestehenden Infrastrukturanlagen (Sesselbahn, Speichersee Kartitscha und Strassen) führt nur mehr zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Damit der See auch von oben nicht als Fremdkörper wahrgenommen werden kann, muss die definitive Gestaltung und Bepflanzung von Plambort sowie auch aller übrigen Anlagenteile unter Berücksichtigung der bestehenden Geländeformen im Rahmen des BAB-Verfahrens im Benehmen mit der Umweltbaubegleitung optimiert werden.

Ersatzpflicht (Art. 14 Abs. 7, Art. 14 Abs. 3 NHV)

Es wurden 261'655 ersatzpflichtige Punkte berechnet. Aufgrund bereits gemachter Erfahrungen weichen die baulichen Eingriffe oft von den Plangrundlagen ab, weshalb die Punktezahl nach Projektabschluss durch die Baubegleitung zu verifizieren ist. Es ist deshalb Aufgabe der Umweltbaubegleitung, nach dem Bau zu klären, wie gross die beanspruchte Fläche effektiv ist, wobei die Faktoren für sorgfältige Bauweise nur angerechnet werden, wenn die Wiederbegrünung erfolgreich gewesen ist.

Ersatzmassnahmen

Als Ersatzmassnahmen werden drei Pistenabschnitte im Gebiet von Obersaxen und Mundaun aufgehoben. Dadurch werden zahlreiche Flachmoorabschnitte, Borstgrasweiden und Zwergstrauchheiden entlastet. Die Massnahmen gelten erst dann als definitiv umgesetzt, wenn der Pistenplan angepasst und in der Gemeinde Mundaun das von der aufzuhebenden Piste betroffene Flachmoor einer Naturschutzzone zugewiesen wurde. Die Gemeinde Mundaun erarbeitet gegenwärtig eine Zonenplanrevision. Sie wird, sofern erforderlich, in der Vorprüfung des ARE aufgefordert, die Naturobjekte einer Naturschutzzone zuzuweisen.

Für die Ersatzmassnahmen wurde im UVB eine Bonuspunktezahl von 273'549 berechnet. Diese reicht voraussichtlich aus, um die anfallenden Maluspunkte zu kompensieren. Es ist die Aufgabe der UBB, die getroffenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu dokumentieren. Sobald die Wirkung der Ersatzmassnahmen beurteilt werden kann, ist die Bonuspunktzahl durch die UBB zu verifizieren, d.h. eine Anpassung der Bonus- und Maluspunkte vorzunehmen. Gegebenenfalls sind weitere Ersatzmassnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.

5.4.5 Wald

Gemäss UVB sind für den Leitungsbau an einer Stelle Grünerlen zu entfernen, damit ein Flachmoor umgangen werden kann. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Rodungsgesuch einzureichen ist, sofern die Baubreite 3 m übersteigt. Zudem durchquert die Piste im Gebiet Wali eine enge Passage zwischen zwei sich angrenzenden Waldarealen. Das Waldareal ist in diesem Bereich so gut wie möglich zu schonen.

5.4.6 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Betriebsphase

Im UVB wird festgestellt, dass einige Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen vorhanden sind. Grösstenteils handelt es sich jedoch um Maiensässhütten, welche während der Beschneidung nicht bewohnt sind. Auch bei diesen Gebäuden sind die möglichen Beschneidungszeiten zu berechnen. Während den Stunden, in denen sich kei-

ne Personen dort aufhalten, kann zusätzlich ohne Einbezug der berechneten Stunden beschneit werden. Bei den übrigen Lärmempfängern (Wohnhäuser) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lärmschutz-Verordnung eingehalten wird. Der Lärmnachweis ist ein Jahr nach Bauabschluss dem ANU einzureichen.

Bauphase

Die vorgesehenen Lärmschutz- und Luftreinhalte-Massnahmen können, soweit es im vorliegenden Verfahren beurteilt werden kann, als richtig betrachtet werden.

5.4.7 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung (Störfall, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Katastrophenschutz, öffentlicher Verkehr, Landwirtschaft, weitere) ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen.

5.4.8 Umweltbaubegleitung und Pflichtenheft

Gemäss UVB ist eine UBB Bestandteil des Projektes. Das Pflichtenheft für die UBB wurde dem Dossier nicht beigelegt, jedoch mit dem BAB-Gesuch eingereicht. Das Pflichtenheft ist - soweit im vorliegenden Verfahren beurteilt werden kann - vollständig.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Gemeinde Obersaxen sowie der Bergbahnen Obersaxen AG und Piz Mundaun AG von der Umweltberatung Monn, Camischolas erstellte Umweltverträglichkeitsbericht betreffend Weiterausbau der Beschneiungsanlagen Obersaxen zusammen mit den Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie zum UVB und dem Geologisch-geotechnischen Bericht zur Erweiterung Beschneiungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine

Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneiungsanlage ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die erforderlichen gewässerschutzrechtlichen Spezialbewilligungen können im Sinne der unter den Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 hievord formulierten Ausführungen in Aussicht gestellt werden. Die Bewilligungen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

5.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Aus Sicht des Gewässerschutzes sind folgende weitergehende Abklärungen und Massnahmen durchzuführen resp. umzusetzen:
 - Die Leitungsentleerungen sind auf je maximal 2 l/s zu beschränken, und Trübrachten, Sohlenumlagerungen sowie Veränderungen des Temperaturregimes im Bach sind zu verhindern.
 - Der Kontroll- und Unterhaltsplan für den neuen Speichersee Plambort ist im Sinne der Erwägungen zu ergänzen resp. zu berichtigen.
 - Die Dotierung des Miranigabächleins ist durch das ANU und das AJF abnehmen zu lassen und allenfalls zu plombieren.
- b) Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass die fehlende Beschreibung des Ausgangszustands der Böden entweder im Rahmen des BAB-Verfahrens nachzuholen oder mit hoher Präsenz der Umweltbaubegleitung (UBB) auf der Baustelle zu kompensieren ist.
- c) Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird festgehalten,
 - dass die definitive Gestaltung und Bepflanzung des Speichersees unter Berücksichtigung der bestehenden Geländeformen im Rahmen des BAB-Verfahrens und im Benehmen mit der Umweltbaubegleitung optimiert werden muss und dass

- die UBB die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen dokumentiert sowie die Bonuspunktzahl abschliessend verifiziert.
- d) Aus Sicht des Waldes wird festgehalten, dass ein Rodungsgesuch einzureichen ist, sofern die Baubreite 3 m übersteigt.
- e) Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten, dass ein Jahr nach Bauabschluss bei ANU der Lärmnachweis einzureichen ist.
- f) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- g) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
- h) Das Betriebsreglement mit den verbindlich notwendigen betrieblichen Abläufen um Umweltschutzmassnahmen ist aktualisiert mit dem Baugesuch einzureichen.

5.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in der Gemeinde Obersaxen geplante Erweiterung der Beschneigungsanlage den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

6. Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

6.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisation WWF Gebrauch gemacht. Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen ist. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

6.2 Stellungnahme WWF

In ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2009 bezweifelt die Umweltorganisation WWF vor allem, dass durch die Beschneidung der Wintersport im Skigebiet Obersaxen längerfristig gesichert werden kann, und sie hinterfragt vor diesem Hintergrund die Eingriffe in Natur und Landschaft. Zudem werden Ersatzmassnahmen im Moorschutz gefordert.

Ob mit der vorliegend geplanten Beschneidung der Wintersport langfristig gesichert werden kann, wird wohl erst die fernere Zukunft weisen. In der Tendenz dürfte der vorliegende infrastrukturelle Ausbau jedenfalls zu einer besseren Positionierung der Skiregion Obersaxen Mundaun Lumnezia und damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Bereits vor diesem Hintergrund erscheinen die Umwelteingriffe, soweit sie aufgrund der UVP-bedingten Verbesserungsmassnahmen noch relevant sind, als verhältnismässige Konzession. Die inhaltlichen Beanstandungen des

WWF sind in der UVP (vorliegend unter Ziffer 5) beurteilt und grösstenteils berücksichtigt worden.

Die Regierung ist der Meinung, dass die Vorlage sowohl mit der Raumplanungsgesetzgebung als auch mit der Gesetzgebung im Bereiche des Umwelt-, Natur-, Landschaftsschutzes sowie mit dem Waldgesetz vereinbar ist, sofern die Bewilligung mit entsprechenden Auflagen (Beizug einer Umweltbaubegleitung, Quantifizierung der Ersatzmassnahmen nach der erfolgten Optimierung) verbunden wird. Unter diesen Umständen sollten auch die von der Umweltschutzorganisation ins Feld geführten Bedenken, wie erwähnt, ausgeräumt worden sein.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 6. März 2009 beschlossene **Anpassung des Baugesetzes (Änderungen Art. 52 und 54)** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde wird in Präzisierung von Art. 54 Abs. 3 BauG ersucht, mechanische Pisten- und Loipenpräparierungen im Bereich von Naturschutzzonen erst ab einer Schneedecke mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm zuzulassen.
2. Der **Zonenplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung** vom 6. März wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen und Anliegen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, bei nächster Gelegenheit die Grundwasser- und Quellschutzzonen an die von der Regierung genehmigten Schutzzonen anzupassen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, für die beiden Flachmoore von lokaler Bedeutung Cujas, Valata (Fm-12274) und Uaul dalla Strada (Fm-12200) die

Festlegung einer Naturschutzzone zu prüfen und einen allfälligen Verzicht zu begründen.

- c) Die Gemeinde wird ersucht, die Naturschutzzone zumindest für das primäre Hochmoor des Objekts Hm 221 zu ergänzen.
 - d) Die Gemeinde wird ersucht, die Wintersportzone bei der aufzuhebenden Piste im Bereich „Stavonas – Sura“ anzupassen.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Erweiterung Beschneigung** vom 6. März 2009 wird im Sinne der Erwägungen sowie mit den Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziff. 4 hiernach) genehmigt.
4. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom Oktober 2008, den Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie zum UVB vom 10. Oktober 2008, dem Geologisch-geotechnischen Bericht zur Erweiterung Beschneiungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia vom November 2006, den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 25. Mai 2009 sowie unter nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen **festgestellt, dass die in der vorliegenden Nutzungsplanung vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlage umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann:**
- a) Die im UVB und den zugehörigen Fachberichten enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren.
 - b) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Der UBB obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und gewässerschützerisch heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Er-

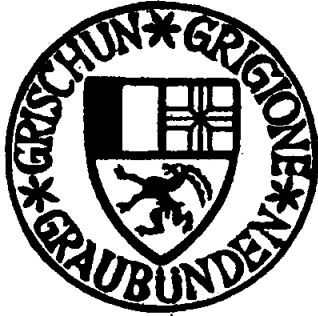
satzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle. Für die Belange des Bodenschutzes ist erforderlichenfalls ein anerkannter Spezialist beizuziehen.

- c) Für die projektbedingten Eingriffe in geschützte Lebensräume nach NHG ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der ersatzpflichtige Anteil ist im Baugesuch und nach dem Bau der Anlage durch die Umweltbaubegleitung definitiv festzulegen. Gestützt darauf müssen die definitiven Ersatzmassnahmen ausgeführt werden.
- d) Die möglichen Beschneigungszeiten sind auch für die nicht ständig bewohnten Maiensässhütten zu berechnen, und für die Wohnhäuser ist der Lärmnachweis ein Jahr nach Bauabschluss dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) einzureichen.
- e) Die Leitungsentleerungen sind auf je maximal 2 l/s zu beschränken, und Trübfrachten, Sohlenumlagerungen und Veränderungen des Temperaturregimes im Bach zu verhindern.
- f) Die Dotierung des Miranigabächleins ist durch das ANU und das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) abnehmen zu lassen und allenfalls zu plombieren.
- g) Die nachfolgenden Punkte sind im Zuge des BAB-Verfahrens zu bereinigen:
 - Der Kontroll- und Unterhaltsplan ist im Sinne der Erwägungen zu ergänzen resp. zu berichtigen.
 - Die definitive Gestaltung und Bepflanzung des Speichersees Plambort mit der Pumpstation sowie auch aller übrigen Anlagenteile sind im Benehmen mit der Umweltbaubegleitung zu bestimmen.
 - Sofern die Baubreite 3 m übersteigt, ist ein Rodungsgesuch einzureichen.
 - Es sind im BAB-Gesuch Angaben darüber zu machen, ob dem Beschneigungswasser irgendwelche Zusätze beigegeben werden.
 - Es ist im BAB-Gesuch ein angepasster Pistenplan beizulegen.

- h) Es wird darauf hingewiesen, dass Massnahmen, die sich aus der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, vorbehalten bleiben.
5. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Erweiterung vorgesehene Beschneidungsanlage bedarf vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG, einer Einleitungsbewilligung in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG, einer Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe gemäss Art. 8 BGF. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 4 hievore eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
- Sofern für die Realisierung der Beschneidungsanlage noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 4 hievore übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.
7. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Erweiterung Beschneidung, der Umweltverträglichkeitsbericht vom Oktober 2008, die Zusatzuntersuchungen Gewässerökologie zum UVB vom 10. Oktober 2008, der Geologisch-geotechnische Bericht zur Erweiterung Beschneidungsanlage Obersaxen Mundaun Lumnezia vom November 2006 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 25. Mai 2009 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

8. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
9. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
10. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Gemeinde Obersaxen) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS).
11. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
12. Der Gemeindevorstand Obersaxen sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
13. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
14. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen